Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2737

29. 03. 79

Sachgebiet 82

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Spranger, Röhner, Berger (Herne), Regenspurger, Broll, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Biechele, Dr. Langguth, Dr. Miltner und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/2658 –

Krankenfürsorge für Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge

Der Bundesminister des Innern – D III 6 – 213 100/50 – hat mit Schreiben vom 29. März 1979 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Erkenntnisse liegen vor über
   a) die Altersabhängigkeit der Krankheitsaufwendungen,
   b) die sich daraus ergebende unterschiedliche Belastung mit Beiträgen für eine beihilfenkonforme (restkostendeckende) Krankenversicherung?

Zu a)

Es ist eine allgemeine Erfahrungstatsache, daß mit zunehmendem Alter die zur Behandlung von Krankheiten aufzuwendenden Mittel ansteigen. Dieser Erfahrungstatsache tragen die privaten Krankenversicherungen kalkulatorisch Rechnung, worauf in der Antwort auf die Fragen 1 b) und 2 näher eingegangen wird.

Zu b)

Die Krankenversicherungsbeiträge sind so kalkuliert, daß die mit zunehmendem Alter steigenden Krankheitskosten durch Rückstellungen im jüngeren Lebensalter abgedeckt und damit von Anfang an in den Beiträgen berücksichtigt werden. Das bedeutet, daß sie sich prinzipiell für die gesamte Lebensdauer nicht ändern.

Die Beitragsaufwendungen sind im übrigen für den Gesunden grundsätzlich ebenso hoch wie für den Kranken.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Trifft es zu, daß der Beitrag für eine beihilfenkonforme (restkostendeckende) Krankenversicherung also auch bei langjähriger Versicherungsdauer und stets ausreichender Versicherung um so höher ist, je älter der Versicherte ist und beispielsweise
   a) der Beitrag eines 80jährigen Ehepaares ungefähr doppelt so hoch ist wie der Beitrag eines 30jährigen und mehr als das 1½fache des Beitrages eines 50jährigen Ehepaares beträgt,
   b) der Beitrag eines 70jährigen Ehepaares ungefähr das 1½fache des Beitrages eines 30jährigen Ehepaares und das 1⅓fache des Beitrages eines 50jährigen Ehepaares beträgt?

Es trifft im Hinblick auf die dargestellten Kalkulationsgrundsätze im Versicherungswesen prinzipiell nicht zu, daß bei langjähriger Versicherungsdauer und stets ausreichender Versicherung die Beiträge um so höher sind, je älter der Versicherte ist. Die außergewöhnliche Kostensteigerung im Gesundheitswesen hat allerdings in den letzten Jahren dazu geführt, daß die Altersrückstellungen nicht mehr ausreichen, so daß im gewissen Umfang höhere Beiträge notwendig geworden sind. Der Bundesregierung liegen indessen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die in den Beispielen a) und b) genannten Beitragsunterschiede für eine beihilfenkonforme Krankenversicherung zutreffen.

3. Trifft es zu, daß die mit zunehmendem Alter steigende Belastung mit Beiträgen für eine beihilfekonforme (restkostendekkende) Krankenversicherung bei Empfängern niedriger Pensionen unvergleichlich hoch ist und bis zu 20 v. H. der Versorgungsbezüge betragen kann?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß der Beitrag für eine beihilfenkonforme Krankenversicherung 20 v. H. oder einen annähernd hohen Prozentsatz der Versorgungsbezüge beträgt.

4. Wie hoch ist der Betrag, der nach Auffassung der Bundesregierung zur Zeit der Bestreitung des Beitrages für eine beihilfenkonforme Krankenversicherung in den Dienst- und Versorgungsbezügen enthalten ist, und wie hat sich dieser Betrag seit 1960 entwickelt?

Der in den Bezügen enthaltene Anteil für eine Eigenvorsorge in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen stellt nach Auffassung der Bundesregierung einen der Höhe nach nicht festgelegten Durchschnittssatz der zu erwartenden Aufwendungen in diesen Fällen dar. Diese Auffassung entspricht auch der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

5. Wie vereinbart sich die von der Bundesregierung vertretene Auffassung, die zumutbare Belastung mit Beiträgen sei in einem festen Betrag in allen Dienst- und Versorgungsbezügen – unabhängig von deren Höhe – enthalten.
   a) mit dem Umstand, daß in der privaten Krankenversicherung bei gleichem Eintrittsalter die Beiträge für ältere Menschen weit höher sind als für jüngere Versicherte im gleichen Tarif,
   b) mit dem nach Familienstand und Kinderzahl unterschiedlichen Bedarf an Mitteln für Beiträge zu einer beihilfenkonformen Krankenversicherung?

Der mit den Bezügen zur Verfügung gestellte Durchschnittssatz stellt auf alle Lebensalter mit unterschiedlichem Krankheitsrisiko ab. Für die Beihilfegewährung kann deshalb nicht isoliert auf das jeweilige Lebensalter des Einzelnen abgestellt werden. Für Verheiratete und Familien mit Kindern werden zur Entlastung hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge höhere Beihilfen gewährt.

6. Wie vereinbart die Bundesregierung die ungleiche, zu Lasten der Alten und Einkommensschwachen gehende unterschiedliche Belastung mit
   a) dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes,
   b) der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht?

Die unterschiedliche Belastung mit Krankenversicherungsbeiträgen beruht auf dem Prinzip der nicht einkommensbezogenen Kalkulation der Beiträge in der privaten Krankenversicherung. Dieser Umstand berührt – auch unter Berücksichtigung der Ausführungen zu 5. – weder das Sozialstaatsgebot noch die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch die unzumutbare Belastung der Alten und Einkommensschwachen mit Beiträgen ihr Nettoeinkommen verringert wird und damit das Verfassungsgebot, ein ausreichendes Nettoeinkommen der Beamten und Versorgungsempfänger zu garantieren, wie es das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 30. März 1977 (BVerfGE S. 249, 265 f.) konkretisiert hat, tangiert wird?

Auf die Antworten zu 3. und 6. wird verwiesen.

8. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um zu einer Regelung für eine beihilfenkonforme (restkostendeckende) Krankenversicherung zu kommen, die die Interessen der Alten und Einkommensschwachen berücksichtigt. Falls Maßnahmen beabsichtigt sind, bis wann kann mit einer entsprechenden Neuregelung gerechnet werden?

Die Bundesregierung hat im Jahre 1972 den Beihilfebemessungssatz für Versorgungsempfänger generell um 10 v. H. erhöht und erst vor kurzem eine Regelung für Versorgungsempfänger in Altenheimen getroffen; mit Wirkung vom 1. Juli 1979 wird darüber hinaus eine Verbesserung des Bemessungssatzes für Empfänger von Witwen- bzw. Witwerbezügen in Kraft treten. Die Bundesregierung hält eine weitere Verbesserung des derzeitigen Beihilferechts speziell für Versorgungsempfänger nicht für angezeigt.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Beihilfevorschriften zu vereinfachen. Sie wird auch hierbei dafür Sorge tragen, daß den Belangen der Versorgungsempfänger Rechnung getragen wird.